

Änderung der Satzung der GLS Bank - beschlossen am 3. Juni 2023, ins Genossenschaftsregister eingetragen am 23. August 2023 - mit Erläuterungen

Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sollen nicht geändert worden.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben und durchgestrichen** dargestellt.

Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben und unterstrichen** dargestellt.

Nichtbezeichnete Paragraphen sind solche der Satzung der GLS Gemeinschaftsbank eG.

Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes¹ sind als solche mit dem Zusatz „GenG“ bezeichnet.

¹ GenG: Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Satzung	Erläuterung
II. Mitgliedschaft	
(...)	
§ 10 Auseinandersetzung	
(...)	
(3)	
Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, jedoch höchstens die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.	Die Streichung des § 10 Abs. 3 ist eine Folge des Ausschlusses der Nachschusspflicht in § 40. Die Erläuterung zum Ausschluss der Nachschusspflicht finden Sie unten zu § 40.
(4)	
Die Absätze (1) bis (3) (2) gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.	Redaktionelle Änderung: Absatz (4) wird aufgrund Streichung des Absatzes (3) alt nunmehr zu Absatz (3).
(...)	
III. Organe	
(...)	
B. Der Aufsichtsrat	
(...)	
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	
(...)	
(5)	
Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und/oder bereits für insgesamt 4 volle Amtszeiten in den Aufsichtsrat gewählt wurden, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.	Klarstellung, dass volle Amtszeiten gemeint sind. Erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder, handelt es sich nicht um eine Amtszeit im Sinne des § 24 Abs. 5.
(...)	

Satzung

Erläuterung

C. Die Generalversammlung

(...)

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(...)

(7)

In den Fällen der Absätze (3) und (5) gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zweivier Werktage vor Beginn der Frist an die zuletzt vom Mitglied gegenüber der Genossenschaft angegebene Adresse abgesendet worden sind.

Abs. 7 regelt eine Zugangsfiktion. Die Satzung kann eine Zugangsfiktion regeln, wenn die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden. Zusätzlich wird geregelt, dass eine Versendung an die zuletzt vom Mitglied gegenüber der Genossenschaft angegebene Adresse eine Zugangsfiktion auslöst.

(...)

IV. Eigenkapital und Haftsumme

(...)

§ 40

~~Beschränkte Haftpflicht~~Nachschusspflicht

~~Die Haftung der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt; die Haftsumme für die ersten 50 Geschäftsanteile beträgt 100,00 Euro je Geschäftsanteil. Für weitere Geschäftsanteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.~~

Der Haftsummenzuschlag in § 40 soll entfallen.

Er ist eine Hürde für die Zeichnung von Geschäftsguthaben und die bislang geltende Begründung entfällt:

Die Anerkennung von Haftsummenzuschlägen als Ergänzungskapital beim bankaufsichtlichen Eigenkapital von Kreditgenossenschaften ist seit dem 01.01.2022 vollständig entfallen. Die Beibehaltung einer Nachschusspflicht in der Satzung hätte daher keine relevanten Vorteile mehr, allerdings den Nachteil einer abschreckenden Wirkung und daraus resultierendem Erklärungsbedarf in manchem Einzelfall.

Da die Satzung gemäß § 6 Nr. 3 GenG eine Aussage dazu treffen muss, ob eine Nachschusspflicht besteht, ist § 40 nicht ersatzlos entfallen, sondern in einen ausdrücklichen Ausschluss der Nachschusspflicht geändert worden.

(...)